

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Halsbrücke
Feuerwehrentschädigungssatzung**

Auf Grund des § 15 Abs. 4 sowie § 63 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647) geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 266), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. April 2006, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) und des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) hat der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke in seiner Sitzung am 12.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Freistellung von der Arbeit und Anspruch auf Weiterzahlung
des Arbeitsentgeltes**

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Halsbrücke sind durch die Arbeitgeber oder Dienstherrn für die Dauer von Einsätzen, Einsatzübungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von der Arbeit freizustellen.
- (2) Für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die während der Arbeitszeit stattfinden, haben die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.
- (3) Die Regelung zur Erstattung des Verdienstausfalls des privaten Arbeitgebers und von beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage von § 62 Abs. 1 SächsBRKG und § 14 SächsFwVO.

§ 2

**Ersatz für im Feuerwehrdienst bzw. infolge
des Feuerwehrdienstes erlittene Schäden**

Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Halsbrücke erhalten auf Antrag einen Schadenersatz für im Feuerwehrdienst bzw. in Folge des Feuerwehrdienstes erlittene Sachschäden, wenn der Schaden durch den Angehörigen der Feuerwehr weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 3

Auslagenersatz

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Halsbrücke erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstandenen notwendigen Auslagen ersetzt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Für angeordnete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Halsbrücke die entstandenen Auslagen in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes ersetzt.

§ 5

Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr

Unter Beachtung der Wehrstärke, der Einsatzfähigkeit und der Größe des Zuständigkeitsbereiches erhalten die Funktionsträger der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Halsbrücke folgende Entschädigung:

für den Gemeindeführer	50,00	Euro / Monat
für den Stellv. des Gemeindeführers	30,00	Euro / Monat
	Anzahl der aktiven Wehrmitglieder	
	bis 20	21 bis 30 über 30
für einen Wehrführer:	25,00	30,00 35,00 Euro / Monat
für einen 1. Stellvertreter:	10,00	15,00 20,00 Euro / Monat
für einen Gerätewart:	10,00	15,00 20,00 Euro / Monat
für einen Jugendfeuerwehrwart:	20,00	20,00 20,00 Euro / Monat

§ 6

Anerkennung der Dienstjahre

(1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Halsbrücke erhalten für je 10 Jahre aktiven Dienst in der Feuerwehr eine Anerkennung in Höhe von 50,00 Euro.

(2) Die Jahresscheiben von 10 Jahren werden nur bei mindestens 50% Dienstbeteiligung anerkannt.

(3) Alters- und Ehrenmitglieder erhalten für je 10 Jahre Mitgliedschaft in der FFW eine Anerkennung in Höhe von 15,00€.

(4) Übergangsregelung:

Die Kameradinnen und Kameraden, welche bereits für 25 Jahre Dienst eine Anerkennung erhalten, erhalten zum 30-jährigen Dienstjubiläum die Differenz der Anerkennung von 25 Jahren zu 30 Jahren.

§ 7

Prämien für Dienstgradaufstiege

Nachfolgende Prämien anlässlich des Dienstgradaufstieges werden zur Jahreshauptversammlung in würdiger Form durch den Bürgermeister oder seinem Vertreter an die betreffenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Halsbrücke gezahlt:

Dienstgradaufstieg zum Dienstgrad	Prämie / Euro
Feuerwehrmann	10,00
Oberfeuerwehrmann	15,00
Hauptfeuerwehrmann	30,00
Löschmeister	45,00
Hauptlöschmeister	60,00
Brandmeister	75,00
Oberbrandmeister	90,00
Hauptbrandmeister	120,00
Brandinspektor	150,00

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Halsbrücke vom 08.02.2002 und die Satzung der Gemeinde Niederschöna über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr vom 16.10.1996 außer Kraft.
Halsbrücke, 12.10.2006

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO geltenden Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntgabe der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden sind.

Halsbrücke, 12.10.2006

Kiehne
Bürgermeister (Siegel)